

EXISTENZGRÜNDERWORKSHOP

**Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Daimlerstr.1, 24109 Kiel**

Gliederung

BLOCK 1 16.30 – 18.00 Uhr

- **Überblick über Rechtsformen von Unternehmen – numerus clausus der Gesellschaftsformen**
- **Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen**
- **Rechtsformen/ gemischte Rechtsformen im Einzelnen und ihre Organe, Geschäftsführung und Vertretung nach außen - Fallbeispiele Haftung**
- **Einführung in das Rechtsanwaltsgebührenrecht BRAGO
Rechtsschutzversicherungen**

Gliederung

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

- **Handelsvertreterverträge (Rechte und Pflichten)**
- 18.00 – 18.30 Uhr Pause -

BLOCK 2 18.30 – 20.00 Uhr

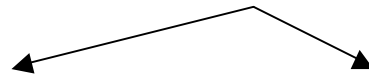
- **Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil**
- **Gewerblicher Rechtsschutz (Wettbewerbsrecht)**
- Werbung – was ist erlaubt ?

PLANSPIEL Gründung

- ENDE -

Überblick über Rechtsformen von Unternehmen – numerus clausus der Gesellschaftsformen

Gesellschaften im weiteren Sinne



Personengesellschaften

- GbR (BGB Gesellschaft)
- Partnerschaftsgesellschaft
- Personenhandelsgesellschaften
 - OHG
 - KG
- stille Gesellschaft
- Partenreederei

Körperschaften → jur. Personen

- rechtsfähiger Verein
- nicht rechtsfähiger Verein
- VVaG
- Kapitalgesellschaften
 - GmbH, GmbH & Co KG
 - AG
 - KG aA

M i s c h f o r m e n

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Wahl der „richtigen“ Rechtsform hängt von den Umständen im konkreten Einzelfall ab

Fragenkatalog als Entscheidungshilfe

- **Unternehmensführung allein oder mit Partnern ?**
- **Formalitäten bei der Gründung**
- **Wie umfangreich soll Ihre Haftung sein ?**
- **Wie hoch ist Ihre Steuerbelastung ?**
- **Passt die Rechtsform zu Ihrer Branche ?**
- **Welchen Aufwand können und wollen Sie für Ihre Buchführung betreiben ?**
- **Sind Sie bereit, Ihre Unternehmensdaten zu veröffentlichen ?**
- **Wie viel darf die Rechtsform kosten ?**
- **Wer stellt Ihnen Startkapital zur Verfügung ?**
- **Soll oder muss Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen werden ?**

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

- **Bedeutung der Rechtsform**
- **65 % starten als Einzelunternehmer (Quelle: BMinWiTechn)**
- **Wahlkriterium = Unternehmensziel**

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

1. DAS EINZELUNTERNEHMEN

Haftung

Vorteile:

- nur 1 Betriebsinhaber, d.h. keine Konflikte mit mgl. Mitinhabern
- kein Mindestkapital erforderlich

Nachteile:

- volle alleinige Haftung mit dem gesamten Privatvermögen
- Einzelkämpfer ohne Mgl. Zum Erfahrungsaustausch

empfiehlt sich für:

- Handwerker und Kleingewerbetreibende z. Ztpkt. Der Gründung

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

2. BGB-Gesellschaft/ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Haftung

Vorteile:

- Gründung ist formlos möglich (Schriftform empfohlen !!!)
- kein Mindestkapital erforderlich
- flexible Gestaltung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen → §§ 705 ff. B GB dispositives Recht
- Interessante Rechtsform für Banken bei Kreditvergabe, da pers. Haftung der Gesellschafter für Darlehensschuld der Gesellschaft

Nachteil:

- unbeschränkte Haftung mit Gesellschafts – und Privatvermögen

empfiehlt sich für:

- Kleinunternehmer aller Art

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

3. Offene Handelsgesellschaft – OHG

→ Kaufleute gründen OHG zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma

OHG kann nicht von Minderkaufleuten oder Kleingewerbetreibenden gegründet werden !

Haftung:

Vorteile:

- kein Mindestkapital
- hohes Ansehen im Geschäftsverkehr aufgrund persönlicher Haftung der Gesellschafter

Nachteil:

- jeder Gesellschafter haftet für Gesellschaftsschulden unbegrenzt mit dem Gesellschafts- und ihrem Privatvermögen

empfiehlt sich für:

- Unternehmer mit Kaufmannseigenschaft i.S.d. HGB

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

4. Partnerschaftsgesellschaft

Haftung:

Vorteile:

- wie bei der OHG
- für Fehler bei der Berufsausübung haftet nur der Partner der im konkreten Einzelfall gehandelt hat

Nachteile:

- wie bei der OHG

empfiehlt sich für:

- alle Angehörigen der sog. freien Berufe, z.B. Ärzte, Rechtsanwälte
Journalisten, Architekten

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

5. Kommanditgesellschaft - KG

Haftung:

Vorteile:

- Kommanditist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, bloße finanzielle Beteiligung am Unternehmen
- zusätzliches Startkapital ohne Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit

Nachteil:

- Komplementär haftet unbeschränkt mit seinem Privatvermögen
- Kommandist haftet nur in Höhe seiner Einlage

empfiehlt sich für: - kleine und mittelständische Unternehmen mit zusätzlichem Finanzbedarf

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

Organe, Vertretung, Geschäftsführung, Haftung

6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Haftung:

Vorteile:

- Haftungsbeschränkung auf Mindestkapitaleinlage i.H.v. 25.000,- € möglich
- mehrere Gesellschafter, mehrere Geschäftsführer (Einlage > 50 % sichert Führung innerhalb der Geschäftsführung)
- auch Ein-Personen GmbH möglich
- geringer Gründungsaufwand
- Stammkapital vglw. niedrig

Nachteile:

- Mgl. Individueller Regelungen geringer
- Gründungsformalitäten größer
- Geschäftsführung aufwendiger
- schlechteres Ansehen im Geschäftsverkehr, begrenzte Kreditwürdigkeit
- steuerl. Nachteile (GmbH selbst. Steuersubjekt)

empfiehlt sich für: - jede Art von Unternehmen, wenn Unternehmer Haftungsrisiko scheut

Entscheidung für die richtige Rechtsform für sein konkretes Unternehmen

7. GmbH & Co KG

Haftung:

Vorteile:

- größtmögliche Haftungsbeschränkung unter Erhaltung der Flexibilität einer Personengesellschaft

Nachteil:

- oft Misstrauen im Geschäftsverkehr ggber. dieser Gesellschaftsform

empfeht sich für:

- Unternehmen zum Zwecke maximaler Risikoabsicherung bei geringem Kapital

Rechtsformen/ gemischte Rechtsformen im Einzelnen und ihre Organe, Geschäftsführung und Vertretung nach außen - Fallbeispiele Haftung

1. Einzelunternehmen

a) Haftung aus Vertrag

Gründer G erwirbt bei einem Möbelhaus seine Büroeinrichtung
(Abstraktionsprinzip !)

- selbst
- Einschaltung eines Vertreters § 164 BGB / Vertreter ohne VM § 179 BGB

1. Einzelunternehmen

b) Vertrauenshaftung §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

Gründer G empfängt einen Kunden in seinen Geschäftsräumen, der auf einer versehentlich dort befindlichen Bananenschale ausrutscht und sich das Bein bricht

- alleinige volle Haftung mit dem gesamten Privatvermögen !
(Büro)Haftpflicht !!

c) Haftung aus Delikt/ SE, EBV, Herausgabe Eigentum

2. GbR

a) Haftung aus Vertrag

Die Gründer A, B und C erwerben bei einem Möbelhaus gemeinsam die Einrichtung für ihr Büro.

- wer hat gehandelt ? (Vertretungsbefugnis)
- selbst / wiederum durch Untervertreter ?
- im Zweifel Gesamtvertretung

2. GbR

b) Vertrauenshaftung §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

Die Gründer A, B, C empfangen einen Kunden in ihren Geschäftsräumen, der auf einer versehentlich dort befindlichen Bananenschale ausrutscht und sich das Bein bricht

- volle Haftung jedes einzelnen Gesellschafters mit dem gesamten Privatvermögen als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB ! (Büro)Haftpflicht !!

c) Haftung aus Delikt/ SE, EBV, Herausgabe Eigentum

- Haftung als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB aber PartnerschaftsG !!
- Mehrere schulden eine Leistung aus einem Schuldverhältnis
- Jeder muss das Ganze leisten, Gläubiger darf nur einmal fordern
- Gleichstufigkeit der Verpflichtung

Folge: Gläubiger kann wählen, wen er in Anspruch nimmt, §§ 422-424, 425 BGB

Ausgleich untereinander § 426 BGB !

3. OHG

a) Haftung aus Vertrag

- Gesellschafter G der OHG kauft für die OHG eine Büroeinrichtung bei einem Möbelhaus und 7 Porsche 911 als Firmenwagen für 1 Mio Euro
- War G alleinvertretungsbefugt ? i.ü s.o.

b) Vertrauenshaftung §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

Die Gründer A, B, C empfangen einen Kunden in ihren Geschäftsräumen, der auf einer versehentlich dort befindlichen Bananenschale ausrutscht und sich das Bein bricht

- volle Haftung jedes einzelnen Gesellschafters mit dem gesamten Privatvermögen als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB ! (Büro)Haftpflicht !!

3. OHG

c) Haftung aus Delikt/ SE, EBV, Herausgabe Eigentum

- Haftung als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB
- Mehrere schulden eine Leistung aus einem Schuldverhältnis
- Jeder muss das Ganze leisten, Gläubiger darf nur einmal fordern
- Gleichstufigkeit der Verpflichtung

Folge: Gläubiger kann wählen, wen er in Anspruch nimmt, §§ 422-424, 425 BGB

Ausgleich untereinander § 426 BGB !

4. Kommanditgesellschaft KG

(Einlage des Kommanditisten 50.000 Euro)

a) Haftung aus Vertrag

- Gesellschafter G der KG kauft für die KG eine Büroeinrichtung bei einem Möbelhaus und 7 Porsche 911 als Firmenwagen für 1 Mio Euro

- War G Kommanditist oder Komplementär ?
- Falls Komplementär, haftet dann der Kommanditist ?

Unterscheide

Komplementäre:

- Haftung als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB
- Mehrere schulden eine Leistung aus einem Schuldverhältnis
- Jeder muss das Ganze leisten, Gläubiger darf nur einmal fordern
- Gleichstufigkeit der Verpflichtung

Folge: Gläubiger kann wählen, wen er in Anspruch nimmt, §§ 422-424, 425 BGB

Ausgleich untereinander § 426 BGB !

Kommanditist:

- Haftung beschränkt auf die Einlage, dafür von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen !

5. GmbH

a) Haftung aus Vertrag

b) Vertrauenshaftung §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

6. GmbH & Co KG

a) Haftung aus Vertrag

b) Vertrauenshaftung §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

Einführung in das Rechtsanwaltgebührenrecht BRAGO

Rechtsschutzversicherungen

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

Recht haben und Recht bekommen – darum vorsorgen !

**Auswahl des Geschäftspartners
Anfrage bei Schuldnerkartei des Amtsgerichts ?
gesundes Misstrauen, Nachweise für Solvenz, Referenzen
Auftrag an Detektei**

Abreden

**bei abweichenden mündlichen Vereinbarungen – Bitte um schriftliche
Bestätigung (Beweis)**

kaufmännisches Bestätigungsschreiben

**Forderungsmanagement (Dokumentation von Gesprächen in den
Forderungen anerkannt wurden, Zeugen ect.)**

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

Schecks

**Annahme von Schecks führt zu Beweiserleichterung im
späteren Urkundenprozess**

Schriftverkehr

**Im Rechtsverkehr auf allen Geschäftsbriefen Angabe von
Bezeichnung des Unternehmens in der gesetzlich
vorgeschriebenen Form, Sitz, Registergericht,
Registernummer**

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

Forderungseinzug

- bei Inanspruchnahme von Bankkrediten zahlt Verzugsschuldner pauschal 11 % Zinsen
- Mahnverfahren kann dauern wenn Einspruch
- Rechtsschutzversicherung deckt Bereich des Forderungseinzugs nicht ab
- notfalls Klage erheben
- nach Erwirken eines Vollstreckungstitels → Einleitung der ZV am effektivsten ist die Kontenpfändung

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

**Schriftverkehr/Angebote/Verträge/
Rechnungsstellung und Mahnwesen (Forderungsmanagement)**

Handelsvertreterverträge Rechte/Pflichten

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

vom Immateriälgut zum Immateriälgüterrecht

Immateriälgut = nicht greifbares geistiges Gut (z.B. Idee), das sich auf irgendeine Weise ideell oder materiell nutzen lässt

wird erst zum

Immateriälgüterrecht = Recht an unkörperlichem geistigem Gut, das regelmäßig auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann, jedoch eine von dieser Person ablösbare selbständige Erscheinungsform angenommen hat

wenn die Rechtsordnung es einer best. Person zuordnet und damit als Rechtsobjekt verfügbar macht.

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

**Grundsatz der Gemeinfreiheit
(„Die Gedanken sind frei“)**

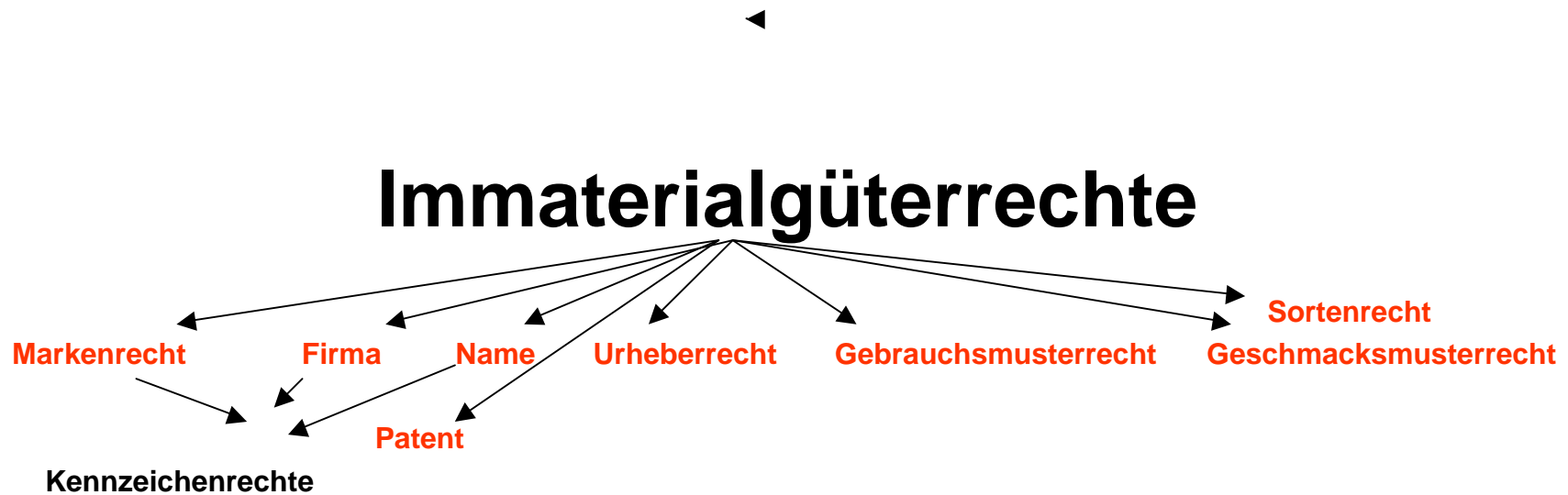
Erfindung, Idee, Forschungsergebnis



Patentrecht, Markenrecht

**Durch Anmeldung bei dem DPMA (Prioritätsprinzip)
entsteht nur in der Person des Anmelders ein Immaterialgüterrecht**

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil



Gesetze des gewerbl. Rechtsschutzes (MarkenG, PatentG, GebrMusterG, GeschmMusterG, SortenschutzG) schützen Ergebnisse geistigen Schaffens auf gewerbl. Gebiet

Urheberrecht schützt Geistesgüter und Leistungen auf kulturellem Gebiet

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

1. Das Markenrecht

schützt die Werbeleistung des Kaufmannes

WAS IST EINE MARKE ?

- **Herkunftsfunktion**
- **Garantie- und Gütefunktion**
- **Vertrauensfunktion**
- **Unterscheidungsfunktion**
- **Individualisierungsfunktion**

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

MarkenG schützt

- **Marken, Werktitel**
- **geschäftliche Bezeichnungen**
- **Herkunftsangaben § 126 Abs. 1 MarkenG**

Anspruchsinhaber hat die Möglichkeit

- **sich gg. Begründung einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich Marke für Ware/ Dienstleistung zu wehren**
- **sich als Inhaber einer geschäftl. Bezeichnung hinsichtlich einer Verwechslungsgefahr bzgl. Des Unternehmens zu wehren**
- **sich gegen Ausbeutung/Behinderung von Marke/ geschäftl. Bezeichnung zu wehren, bzw.**
- **gegen Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (Verwässerung) vorzugehen**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

Das Recht an der Marke – wie entsteht es ?

- **Eintragung in das Markenregister**
- **Erlangung von Verkehrsgeltung**
- **notorische Bekanntheit = allseits bekannt, offenkundig**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

- Bei der Anmeldung gilt der „Prioritätsgrundsatz“
(„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“)**

- Anmeldung beim Dt. Patent- und Markenamt in München und
Eintragung in bestimmte Klassen eines Klassenverzeichnisses**

- Eintragung einer Internet-Domain (URL) als Marke**
- Vorgehen gegen Internet-Domain, die bestehendes Markenrecht verletzt**

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

Markenarten

- **EU-Marke (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante)**
- **Internationale Marke (Madriider Markenabkommen/ Markenprotokoll)**
- **Nationale Marke (DPMA München)**
 - **Wortmarke**
 - **Bildmarke**
 - **Wort-/Bildmarke**
 - **Hörzeichen**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

Voraussetzungen für eine Eintragung

- Zeicheneigenschaft § 8 MarkenG**
- Unterscheidungskraft, d.h. nicht rein beschreibend/ Verkehrsgeltung**
- keine Marke mit älterem Zeitrang**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

**Wann ist Verkehrsgeltung
erlangt ?**

**i.d.R. bei Bekanntheit von mindestens 50 %
der angesprochenen Verkehrskreise**

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

Schutzdauer bei Marken: § 47 MarkenG

- 10 Jahre ab Tag der Anmeldung**
- Möglichkeit der Verlängerung um weitere 10 Jahre**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

2. Firma §§ 17, 37 ff. HGB / Name § 12 BGB/ Geschäftsbezeichnung als Unternehmenskennzeichen

- Unterschied zur Marke: Schutzbereich
- In erster Linie Schutz durch § 5 MarkenG
- Firma, Name, bes. Geschäftsbezeichnung haben per se namensmäßige Unterscheidungskraft
- Bezeichnungen mit namensmäßiger Unterscheidungskraft kraft Verkehrsgeltung
- Geschäftsabzeichen, sonst. zur Unterscheidung von Geschäftsbetrieben best. Bezeichnungen

u.U. Unterlassungsanspruch

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

man unterscheidet

Unternehmenskennzeichen

mit Namensfunktion

- Namen i.e.S.
- Bezeichnungen mit namensmäßiger Unterscheidungskraft

Unterscheidungskraft bezogen auf nat./jur. Personen

Namensfunktion

Wortzeichen/ Nichtwortzeichen die im Verkehr als Name gewertet werden

- Entstehen, Bestand und räumlicher Geltungsbereich des Schutzes

ohne Namensfunktion

- Geschäftsabzeichen u.a. beliebige Zeichen

→ nur geschützt, wenn Verkehrsgeltung

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

3. Urheberrecht/ Patent/ Gebrauchsmuster/ Geschmacksmuster/ Sortenrecht

a) Urheberrecht

Entstehung: - mit Schöpfung des Werkes

Voraussetzungen:

- urheberrechtsschutzfähiges Werk (pers. Schöpfung mit geistigem
Gehalt + Formgebungsakt)
- Schöpfungsakt
- Fixierung

Problem: Beweisbarkeit der Priorität im Verletzerprozess !

Schöpfung durch Einzelunternehmer oder Angestellten ?

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

b) Patent

- **techn. Schutzrecht**
- **Schutz größerer techn. Erfindungen (gew. Erfindungshöhe) §§ 6, 15 I S 2 PatentG**
- **geschützt ist techn. Leistung (Erfindung) → gewährt Rechtsinhaber die ausschließl. Gewerbl. Verwertung der Erfindung f. bestimmte Zeit**
- **Schutzdauer max. 20 Jahre**

c) Gebrauchsmuster § 13 III GebrMG

- **Schutz kleinerer techn. Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe**
- **nach Eintragung max. Schutz 10 Jahre**

Immateriälgüterrechte als Unternehmensbestandteil

d) Geschmacksmuster

- **geschützt wird die ästhetische Leistung → Muster, Modelle, Schriftzeichen**
- **Voraussetzungen:**
 - **Neuheit**
 - **Eigentümlichkeit**
 - **Priorität**
- **Entstehen des Schutzes mit Anmeldung bei dem DPMA und Registrierung im Musterregister**
- **Schutzdauer max. 20 Jahre, wenn alle 5 Jahre verlängert und Gebühr gezahlt wird**

Immaterialgüterrechte als Unternehmensbestandteil

e) Sortenrecht

- **Schutz der Züchtung / Entdeckung einer Pflanzensorte**
- **Voraussetzungen**
- **Pflanzensorte muss**

unterscheidbar, homogen, beständig und neu

sein

Recht entsteht mit Eintragung in Sortenschutzrolle

endet 25 bzw. 30 Jahre ab Erteilung

Gewerblicher Rechtsschutz (Wettbewerbsrecht)
→ Werbung – was ist erlaubt ?

Das Wettbewerbsrecht (UWG)

Die Lauterkeit von Werbemaßnahmen

**Wann ist ein Handeln im geschäftlichen
Verkehr zu Wettbewerbszwecken
sittenwidrig ?**

Gewerblicher Rechtsschutz (Wettbewerbsrecht)

→ Werbung – was ist erlaubt ?

Die guten Sitten im Wettbewerb

Sittenwidrig ist jede Wettbewerbshandlung, die dem Anstandsgefühl des redlichen und verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden widerspricht oder die von der Allgemeinheit missbilligt oder für untragbar gehalten wird.

Konkretisierung des Begriffs durch von der Rechtsprechung gebildete Fallgruppen

Gewerblicher Rechtsschutz (Wettbewerbsrecht)

→ Werbung – was ist erlaubt ?

von Interesse sind insbesondere:

Kundenfang

~ Irreführung/Täuschung § 1 UWG (über geschäftliche Verhältnisse § 3)

~ Belästigung (durch Werbeaktionen per

→ Handzettel (Missachtung v. Aufklebern „Keine Werbung“, es sei denn Verteiler wurden verpflichtet ablehnende Hinweise auf Briefkästen zu beachten, ihre Tätigkeit wurde kontrolliert, bei Verletzungen wird gegen die Verteiler vorgegangen) dann aber §§ 1004, 862 BGB

→ Telefonwerbung

→ Faxwerbung

~ übertriebenes Anlocken

~ Laienwerbung

Gewerblicher Rechtsschutz (Wettbewerbsrecht)

→ Werbung – was ist erlaubt ?

Behinderung

- ~ Preiskampf
- ~ Boykott
- ~ Diskriminierung

Vergleichende Werbung ist grds. zulässig, muss aber objektiv nachprüfbar sein und darf keine Herabsetzung oder Irreführung beinhalten

Ausbeutung

- ~ Nachahmen fremder Leistungen
- ~ unmittelbare Leistungsübernahme nicht nach UrhG geschützter Leistungen
- ~ Rufausbeutung/Rufschädigung

Rechtsbruch, wenn Gesetzesverletzung Wettbewerb beeinflusst

- Verletzung wertbezogener Normen
- wertneutraler Normen mit Vorsatz sich dadurch Wettbewerbsvorteil zu verschaffen